

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen gemeindlichen Straßen in der Gemeinde Kirchroth (Sondernutzungssatzung - SNS)

vom 3. Mai 2023

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund der Art 18 Abs. 2a, 22a und 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG– (BayRS 91-1-B) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes –FStrG– (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung die nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen auf, über oder unter folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlicher gemeindlicher Verkehrsgrund):
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
 - b) Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen,
 - c) Gemeindestraßen,
 - d) sonstigen öffentlichen Straßen i. S. d. Art. 53 BayStrWG, soweit die Gemeinde Kirchroth Träger der Straßenbaulast ist.
- (2) Zum öffentlichen Verkehrsgrund gehören nach Maßgabe des Art. 2 BayStrWG die Straßenbestandteile (der Straßenkörper, der Luftraum darüber und das Zubehör) sowie die entsprechenden Plätze, die unselbständigen Geh- und Radwege, die öffentlichen Parkplätze, Grünstreifen und Baumgräben.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. bei Marktfestsetzungen für Weihnachts-, Wochen- und Jahrmärkte, Verträge über das Aufstellen von Werbeanlagen).

§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Art 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
- (3) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. Abstellen von Autowracks und anderen Fahrzeugen, die nicht mehr verkehrsbereit sind oder nach dem Willen des Halters nicht mehr am Verkehr teilnehmen sollen (z. B. nicht mehr zugelassene Fahrzeuge) sowie sonstiges Abstellen von Fahrzeugen über den in § 12 Abs. 3b StVO geregelten Zeitraum hinaus,

2. Das mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr zusammenhängende Lagern von Materialien, Maschinen und Gegenständen aller Art;
3. Das Aufstellen und Lagern von Containern und Baugerüsten und –zäunen, Baubuden und -hütten, Krananlagen, Fahrzeugen usw. auf öffentlichen Verkehrsgrund;
4. Verkaufsstände, Kioske, Verkaufs- oder Ausstellungsfahrzeuge oder ähnliche bewegliche Vorrichtungen außerhalb eines zugelassenen Marktverkehrs;
5. Werbeveranstaltungen und –ausstellungen;
6. Tische und Stühle in Verbindung mit einem Terrassenbetrieb;
7. Masten und Pfosten (wie Reklamemasten, Fahnenstangen etc.);
8. Informationsstände, Tische u. ä. ohne gewerblichen Zusammenhang;
9. Verlegung von Rohren, Kabeln, Gleisen, Injektionsanker unter oder auf öffentlichem Verkehrsgrund, die Führung oberirdischer Leitungen sowie Lagerungsbehälter im Straßengrund
10. Überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen;
11. Aufstellen von Masten, Pfosten, Transparente, Plakatstände, Plakate und Plakattafeln, Werbeanlagen aller Art wie z. B. Schilder, soweit sie bis zu einer Höhe von 3 m, gemessen von der Gehsteigoberkante bis zur Unterkante der Werbeanlage, angebracht sind, Warenautomaten, Plakattafeln, Markisen und Außenlampen;
12. Abhalten von Veranstaltungen, ferner Überspannen öffentlichen Verkehrsgrundes mit Transparenten;
13. Licht-, Luft-, Revision- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen sowie Bodenhülsen für Sonnenschirme;
14. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortslage;
15. Verteilen von Handzetteln, Musizieren;
16. als Sondernutzungen geltende Zufahrten (innerorts), Kreuzungen und Einmündungen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit nicht kraft Gesetzes (z. B. § 8 Abs. 6 FStG, Art. 21 BayStrWG) oder aufgrund dieser Satzung (§ 4) etwas anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis (§ 5) durch die Gemeinde Kirchroth. Dies gilt auch dann, wenn der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte. Hiervon ausgenommen ist der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge.
- (4) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie zugelassen worden ist. Die Gemeinde behält sich vor, einen vorherigen Besichtigungstermin zu vereinbaren.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer sowie Licht- und Luftschächte und andere bauaufsichtlich genehmigungsbedürftige Sondernutzungen;
2. Parallel zur Hausfront verlaufende vorübergehende Anlagen, max. drei Wochen (z. B. Gerüste), soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
3. Weihnachtsschmuck einschließlich –beleuchtung;
4. Straßen- und Gehwegsperrungen, die von der Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen sind (z. B. durch verkehrsrechtliche Anordnung);
5. Straßensperrungen aus Anlass von Umzügen oder Standkonzerten;
6. Plakatständer im Verkehrsraum oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen zur Werbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller in zeitlich engem Zusammenhang (max. 7 Wochen) mit politischen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden. Diese Plakatständer sind unverzüglich nach dem Ereignis zu entfernen;
7. Sondernutzungen, die von der Gemeinde selbst beansprucht werden (z.B. Christkindlmarkt).

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind analog § 6 anzuzeigen und können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Sondernutzung aufgrund einer Vorschrift bei der Gemeinde Kirchroth anzuzeigen ist oder einer Genehmigung oder Erlaubnis bedarf.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach dem öffentlichen Recht (Sondernutzungserlaubnis), durch Gestattungsvertrag nach dem bürgerlichen Recht oder durch Straßenbenutzungsverträge zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 6 Antrag

- (1) Die Zulassung ist antragspflichtig.
- (2) Anträge auf Zulassung von Sondernutzungen sind rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Kirchroth zu stellen.
- (3) Der Antrag muss folgenden Mindestinhalt haben:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 2. Angaben über Beginn, Art, Zweck, Ort, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung
 3. Erläuterung der Sondernutzung durch Vorlage von (Lage-)Plänen, Skizzen oder sonstigen Unterlagen.
- (4) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen und ist diese noch nicht beendet, kann die Gemeinde Kirchroth von Amts wegen nachträglich zur Antragstellung auffordern.

§ 7 Gestattungsvertrag und Straßenbenutzungsvertrag

Die Zulassung der Sondernutzung erfolgt durch Gestattungsvertrag nach dem bürgerlichen Recht oder über einen Straßenbenutzungsvertrag, wenn es sich um Nutzungen handelt,

1. die Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
2. die unter der Straßenoberfläche stattfinden,
3. die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden,
4. die Musizieren/Straßenkunst darstellen.

§ 8 Erlaubnis und Versagungsgründe

- (1) Sondernutzungen, welche nicht unter § 7 dieser Satzung fallen, auch diese, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch eine Erlaubnis gewährt. Die Sondernutzungserlaubnis ist höchstpersönlicher Natur. Auf ihre Erteilung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie wird auf Zeit oder Widerruf gewährt (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG) und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG). Auch Sicherheitsleistungen (z. B. Bürgschaften) können verlangt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,
 1. wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung wegen eines sachlichen Bezuges

zum öffentlichen Verkehrsgrund aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann,

3. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen oder betriebsfähig sind,
4. für aktives Betteln.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützten Interessen, der Vorgang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung erfolgte Zweck ebenso gut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung ebenso gut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger oder gar nicht beeinträchtigt wird,
3. durch eine kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
5. der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird oder
6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere etwaige Auflagen und Bedingungen nicht beachtet,
2. es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Sie ist zu widerrufen, wenn es aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

§ 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Verkehrsgrund und zu allen im öffentlichen Verkehrsgrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Hydranten und Kanalschächte freigehalten wird, soweit dies aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Bei Arbeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Aufgrabungen sind dem Bauamt der Gemeinde Kirchroth vor ihrem Beginn anzuzeigen.

- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer aufgebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten. Kurzfristige Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Gestattung.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Bürgerbüro der Gemeinde Kirchroth unverzüglich unter Angabe des Beendigungszeitpunkts anzuzeigen.
- (2) Gleiches gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen oder erfolgt sie verspätet, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kirchroth Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erhält oder der Sondernutzer den Zeitpunkt der Beendigung nachweisen kann.
- (4) Die Gemeinde Kirchroth behält sich vor, nach der Beendigung einen gemeinsamen Abnahmetermin zu vereinbaren.

§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder der sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist sofort nach Beendigung der Sondernutzung wiederherzustellen. Die Gemeinde Kirchroth kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen (Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG).
- (2) Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann die Gemeinde Kirchroth den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeindegebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Die Zufahrtsmöglichkeit für Sonder- und Einsatzfahrzeuge muss gewährleistet sein und die Erreichbarkeit der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen muss vorhanden sein.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Kirchroth für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er haftet weiter für die Verkehrssicherheit der auf-, über oder unter öffentlichen Verkehrsgrund angebrachten Sondernutzungsanlagen (z. B. ausreichende Absicherung und Beleuchtung). Er hat die Gemeinde Kirchroth von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Gemeinde Kirchroth ist berechtigt, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen, ebenso angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (z. B. Bürgschaften) hierfür.
- (3) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung verlasst sind und der von ihm errichteten Anlagen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Sondernutzung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf an der öffentlichen Straße entsteht oder dieser erschwert wird.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer haftet ferner gegenüber der Gemeinde Kirchroth für Schäden, die infolge eines Verschuldens oder eines anderen ihm zu vertretenden Umstandes an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen entstehen.
- (6) Bei Aufgrabungen sind die aufgrabenen Flächen verkehrssicher zu schließen. Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung und Abnahme durch die Gemeinde Kirchroth entsprechend Abs. 2. Darüber hinaus haftet er gegenüber der Gemeinde Kirchroth für die Kosten von Nachbesserungen bis zu 2 Jahren nach Beendigung der Aufgrabung.
- (7) Die Gemeinde Kirchroth haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den vom ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keine Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Kirchroth.

§ 14 Kosten und Gebührenersatz

- (1) Soweit Sondernutzungen nicht nach § 15 dieser Satzung gebührenfrei sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebühren werden auch für nicht erlaubte Sondernutzungen erhoben. Die Erhebung eines Entgelts für eine bürgerlich-rechtliche Sondernutzung bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.
- (3) Für die Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden grundsätzlich auf eine volle Einheit aufgerundet. Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat grundsätzlich mit 1/12 berechnet. Sondernutzungsgebühren, denen nach dem vorgenannten Gebührenverzeichnis Einheiten mit Monaten oder Jahren zugrunde gelegt wurden, werden jedoch auf begründeten Antrag auf halbe Monate berechnet bzw. aufgerundet. Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Gebühr vorsieht und die nicht gebührenbefreit sind, wird eine Gebühr in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.
- (5) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Kirchroth als Straßenbaulastträger zusätzlich entstehen. Sie kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsgrundes auch die durch Nachbesserung entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 15 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Gebührenfrei ist/sind:
 1. Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/und Volksbegehren oder Bürger-/und Volksentscheiden dienen.
 2. Als Sondernutzung geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen und Kreuzungen und Einmündungen von Eigentümerwegen außerhalb geschlossener Ortslagen.
 3. Die musikalische Darbietung mittels Stimme und/oder Instrumenten.
- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde Kirchroth auch für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt, Gebührenfreiheit gewähren.
- (4) Die Gebührenfreiheit in den Absätzen 1 bis 3 erstreckt sich, mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 3, auch auf die Verwaltungsgebühren nach Tarif-Nr. 000 der

Kommunalen Kostensatzung (Kommunales Kostenverzeichnis) der Gemeinde Kirchroth.

§ 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren- und Kostenschuldner ist,
1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
 2. dessen Rechtsnachfolger,
 3. wer ohne oder über eine erteilte Erlaubnis tatsächlich eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag, der in der Sondernutzungserlaubnis festgelegt wird. Wurde eine solche nicht erteilt, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

§ 18 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Erlaubnisbescheides zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Kirchroth kann im Einzelfall eine andere Fälligkeit bestimmen. Bei Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren mit Beginn der Sondernutzung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Fälligkeit von Voraus- und Abschlagszahlungen sowie der Schlussabrechnung werden im Einzelfall von der Gemeinde Kirchroth nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (3) Ein zu leistender Kostenersatz nach § 14 dieser Satzung wird mit schriftlicher Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 20 Entgelte

- (1) Wird die Sondernutzung durch bürgerlich-rechtliche Gestattung oder Straßenbenutzungsvertrag erlaubt, so wird im Rahmen des Vertrages
1. ein Entgelt für die Sondernutzung,
 2. ein Ersatz für alle Abfindungen und sonstigen Nachteile, die der Gemeinde Kirchroth dadurch entstehen,
- festgesetzt. An Stelle eines privaten Entgelts können Gebühren erhoben werden.
- (2) Für die Bemessung der Entgelte, für den Kostenersatz sowie deren Fälligkeit werden die §§ 14 bis 19 dieser Satzung entsprechend als Richtlinie angewandt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt. Gleiches gilt, wenn und soweit auferlegte Bedingungen nicht eingehalten oder erfüllt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen vom 21.12.1978 außer Kraft.

Kirchroth, 3. Mai 2023
Gemeinde Kirchroth


Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen gemeindlichen Straßen in der Gemeinde Kirchroth vom 3. Mai 2023

Gebührenverzeichnis

gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen gemeindlichen Straßen in der Gemeinde Kirchroth

Vz. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Abstellen von nicht mehr verkehrsbereiten und/oder nicht zugelassenen Fahrzeugen	10,00 €/Tag
2	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 + 3 Lagern von Baumaterialien, Abstellen von Maschinen und sonstigen Gegenständen, Containern und Baugerüsten und -zäunen, Baubuden und -hütten, Aufstellen von Krananlagen	2,00 €/m ² /Woche
3	§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Verkaufsstände, Kioske, Verkaufs- oder Ausstellungsfahrzeuge oder ähnliche bewegliche Vorrichtungen außerhalb eines zugelassenen Marktverkehrs je Stand, Tisch usw. für gemeinnützige Zwecke /Durchführung durch Schule, Kindergarten oder Kirche	10,00 €/Tag gebührenfrei
4	§ 2 Abs. 3 Nr. 5 Werbeveranstaltungen und -ausstellungen je Stand, Tisch usw. für gemeinnützige Zwecke /Durchführung durch Schule, Kindergarten oder Kirche	10,00 €/Tag gebührenfrei
5	§ 2 Abs. 3 Nr. 6 Tische und Stühle in Verbindung mit einem Terrassenbetrieb je Tisch	10,00 €/Woche

6	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 7 Masten und Pfosten (wie Reklamemasten, Fahnenstangen etc.) pro Pfosten/Masten/Fahnenstange</p>	100,00 €/Jahr
7	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 8 Informationsstände, Tische u. ä. ohne gewerblichen Zusammenhang pro Stand, Tisch usw. für gemeinnützige Zwecke /Durchführung durch Schule, Kindergarten oder Kirche</p>	5,00 €/Tag gebührenfrei
8	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 9 Verlegung von Rohren, Kabeln, Gleisen, Injektionsanker unter oder auf öffentlichem Verkehrsgrund, die Führung oberirdischer Leitungen sowie Lagerungsbehälter im Straßengrund</p>	2,00 €/m
9	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 10 überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen</p>	100,00 €/Monat
10	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 11 Aufstellen von Behältnissen, Plakatsäulen, Transparente, Plakatständer, Plakate und Plakattafeln, Werbeanlagen aller Art wie z. B. Schilder, soweit sie bis zu einer Höhe von 3 m, gemessen von der Gehsteigoberkante bis zur Unterkante der Werbeanlage, angebracht sind, Warenautomaten, Plakattafeln, Markisen und Außenlampen bis einschl. DIN A1 pro 10 Plakate pro Automat Plakate usw. gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung</p>	40,00 €/Monat 25,00 €/Monat gebührenfrei
13	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 12 Abhalten von Veranstaltungen, ferner Überspannen öffentlichen Verkehrsgrundes mit Transparenten für gemeinnützige Zwecke /Durchführung durch Schule, Kindergarten oder Kirche/gemeindliche Veranstaltungen</p>	10,00 €/Woche gebührenfrei

14	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 13 Licht-, Luft-, Revision- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen sowie Bodenhülsen für Sonnenschirme</p>	10,00 €/Jahr
15	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 14 Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortslage</p>	20,00 €/Jahr
16	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 15 Verteilen von Handzetteln, Musizieren für gemeinnützige Zwecke /Durchführung durch Schule, Kindergarten oder Kirche</p>	10,00 €/Tag & Person gebührenfrei
17	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 16 als Sondernutzungen geltende Zufahrten (innerorts), Kreuzungen und Einmündungen</p>	20,00 €/Jahr